



TU Clausthal

Verwaltungshandbuch

**Satzung der „Stiftung zur Förderung der Technischen
Universität Clausthal“
in treuhänderischer Verwaltung der Technischen
Universität Clausthal, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vom 12. Juli 2006 (Mitt. TUC 2006, Seite 198)**

**Satzung der „Stiftung zur Förderung der Technischen
Universität Clausthal“
in treuhänderischer Verwaltung der Technischen
Universität Clausthal, Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Präambel

Mit der Stiftung soll langfristig ein Stiftungskapital aufgebaut werden, dessen Erträge zugunsten von Forschung und Lehre an der Technischen Universität Clausthal eingesetzt werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung zur Förderung der Technischen Universität Clausthal“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Technischen Universität Clausthal (Stiftungsträger) mit Sitz in 38678 Clausthal-Zellerfeld, Adolph-Roemer-Str. 2 a und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Studium, Lehre und Forschung an der Technischen Universität Clausthal. In steuerlicher Hinsicht dient die Stiftung damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung bei der personellen Absicherung der Lehre, insbesondere durch die finanzielle Förderung bei der Errichtung und Unterhaltung von Professuren,
- Unterstützung bei der Gewinnung von Wissenschaftlern anderer Einrichtungen sowie von Spezialisten aus der Industrie und der Wirtschaft des In- und Auslandes zur weiteren profilbildenden Ausrichtung der Lehre und zur Vertiefung der Forschungs Kooperationen,
- Unterstützung bei der personellen Absicherung der Forschung,
- Unterstützung bei der Sicherung der für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre und
- Forschung erforderlichen materiellen Ausstattung und Räumlichkeiten.

(3) Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Maßnahmen bestimmen, durch die der Stiftungszweck verwirklicht werden kann.

(4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus

10.000 EURO.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge sowie die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Der Stiftungsträger ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die nach dem Willen der Zuwendungsgeberin bzw. des Zuwendungsgebers dazu bestimmt sind (Zustiftungen), sofern sie nicht vom Vorstand abgelehnt werden.
- (4) Zustiftungen werden ab einem Zustiftungsbetrag von 5.000,00 EURO auf Wunsch des Zuwendungsgebers als Stiftungsfonds mit seinem Namen oder einer von ihm festgelegten Bezeichnung im Stiftungsvermögen geführt und in der jeweiligen Höhe in der Rechnungslegung und Berichterstattung der Stiftung gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei Zustiftungen von mindestens 25.000,00 EURO kann der Zuwendungsgeber für bis zu 35 % der aus der Anlage dieses Vermögens erzielten Erträge nach Abzug der Rücklage nach § 5 Abs. 2 und der Verwaltungskosten nach § 9 Absatz 4 bestimmen, für welche konkrete Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2) diese verwendet werden sollen.
- (6) Bei Zustiftungen von mindestens 50.000,00 EURO kann der Zuwendungsgeber für bis zu 80 % der aus der Anlage dieses Vermögens erzielten Erträge nach Abzug der Rücklage nach § 5 Abs. 2 und der Verwaltungskosten nach § 9 Absatz 4 bestimmen, für welche konkrete Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2) diese verwendet werden sollen.
- (7) Zustiftungen in die Stifterfonds im Sinne von Absatz 4 sind unter Wahrung des Stiftungszwecks (§ 2) möglich.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind vorbehaltlich Absatz 2 zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium des Stiftungsträgers, einer vom Senat des Stiftungsträgers gewählten Vertreterin bzw. Vertreter und der oder dem Vorsitzenden des Stiferrates. Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist die jeweilige Präsidentin bzw. der jeweilige Präsident des Stiftungsträgers. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die jeweilige hauptamtliche Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, sowie über die Vergabe von Mitteln aus den Stiftungsfonds nach Maßgabe von § 4 Absatz 4.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen ferner z.B.:
 - a) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - b) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte (§ 9 Absatz 3),
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 9 Absatz 3),
 - d) die Entlastung des Stiftungsträgers.
- (3) Der Vorstand achtet insbesondere darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Der Vorstand begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung und die Stiftungsfonds betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen. Er darf dem Stiftungsträger keine Weisung in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsträgers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung und die Stiftungsfonds betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (4) Der Vorstand wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterrates.

§ 8 **Stiferrat**

- (1) Der Stiferrat besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Stiferrat besteht aus drei Personen, die vom Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V. bestellt werden. Von dem ersten Stiferrat soll nach drei Jahren jedes Jahr nicht mehr als ein Mitglied durch Rücktritt oder Losentscheid ausscheiden. Verbleiben im Stiferrat nach dem Ausschied weniger als drei Mitglieder, beruft der Stiferrat neue Mitglieder bis zu der Mindestzahl nach Satz 1. Eine Wiederberufung ist zulässig. Personen des Stiftungsträgers können dem Stiferrat nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Stifterrates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Aufgabe des Stifterrates ist es, den Vorstand bei der Durchführung der Stiftungsaufgaben zu unterstützen, insbesondere den Kontakt zu möglichen weiteren Förderern herzustellen und zu unterhalten. Er genehmigt die Beschlüsse nach § 7 Abs. 1. Die Veräußerung von Stiftungsvermögen bedarf der Zustimmung des Stifterrates.
- (4) Stifterinnen und Stifter, die der Stiftung eine Zustiftung von mindestens 10.000,00 EURO (natürliche Personen) bzw. mindestens 25.000,00 EURO (juristische Personen) zur Verfügung stellen, bilden persönlich oder durch eine von ihnen benannte Person den Stiferrat. Dies gilt auch dann, wenn der in Satz 1 genannte Zubwendungsbetrag durch Mehrfacheinzahlungen der Stifterin oder des Stifters erreicht wird. Für natürliche Personen gilt, dass die Mitgliedschaft im Stiferrat nicht übertragbar und auch nicht vererbbar ist.
- (5) Der Vorstand in Person des oder der Vorsitzenden lädt bei Bedarf zu Sitzungen des Stifterrates ein. Es sollte mindestens einmal jährlich eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ergänzend gilt § 7 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den vom Stifterraat genehmigten Entscheidungen des Vorstandes und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Fördermaßnahmen der Stiftung besteht nicht.
- (3) Der Stiftungsträger legt dem Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält insbesondere detaillierte Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsträger für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Der Stiftungsträger belastet die Stiftung für die Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen, soweit sie zuvor vereinbart sind, werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Er hat gemeinnützig zu sein und wiederum auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stifterraates.

§ 11

Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiferrates erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der nichtrechtsfähigen Stiftung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers oder bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann der Stiferrate die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beschließen. Das Gesamtvermögen der Stiftung ist in diesem Falle auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ohne die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Technische Universität Clausthal als Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

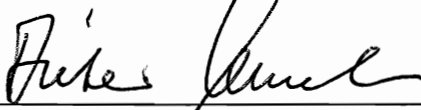
Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14
In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch das Gründungsmitglied Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V. und den Präsidenten der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

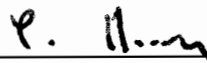
Verein von Freunden der Technische Universität Clausthal
Technischen Universität Clausthal e.V.

Clausthal-Zellerfeld, den *23.11.2006*



Prof. Dr.-Ing. Dieter Ameling

Clausthal-Zellerfeld, den *3.12.06*



Prof. Dr. Edmund Brandt

Clausthal-Zellerfeld, den *19.11.2006*



Dr.-Ing. Jörg Pfeiffer